

RHEYDTER SPIELVEREIN HOCKEY UND TENNIS E.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Rheydter Spielverein Hockey und Tennis e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des Rheydter Spielverein Hockey und Tennis e.V. (im folgenden „RSV-Jugend“) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der RSV-Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Hockey- und Tennissports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft;
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit;
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen;
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Rheydter Spielverein Hockey und Tennis e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuß
- Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

§ 4

Vereinsjugendtag

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der RSV-Jugend. Sie bestehen aus allen Jugendlichen der beiden Fachabteilungen Hockey und Tennis des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten oder berufenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;

- Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
- Wahl des Vereinsjugendausschusses;
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat;
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt.

e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

g) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

Jugendtag der Fachabteilungen

a) Die Jugendtage der Fachabteilungen Hockey und Tennis sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Fachjugendtage können auf gleichlautenden Beschluß des Jugendausschusses und der Fachjugendausschüsse gemeinsam mit dem Jugendtag der RSV-Jugend durchgeführt werden.

b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses;
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses;
- Entlastung des Fachjugendausschusses;
- Wahl des Fachjugendausschusses;
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Fachjugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

d) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuß beantragt.

e) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten

Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6

Vereinsjugendausschuß

a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden (Jugendwart/-in) und einem/einer Stellvertreter/-in;
- und 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Zt der Wahl noch Heranwachsende sind;
- den beiden Fachjugendwarten;
- sowie den von der Elternschaft eingesetzten und vom zuständigen Sportwart bestätigten Elternbetreuer;
- und dem Schatzmeister des Vereins als Schatzmeister der Jugend.
- Die Sportwarte Hockey und Tennis sowie die Leitung der Geschäftsstelle können an den Sitzungen des Jugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

b) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er /sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuß ein volljähriges anderes Jugendausschußmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Jugendwart ist Mitglied der Geschäftsführung des Gesamtvereins.

c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Mitglieder des Vereinsjugendausschusses dürfen mit Ausnahme des Schatzmeisters keine anderen Aufgaben innerhalb der Gremien des Vereins wahrnehmen (Vorstand; Geschäftsführung, Geschäftsstelle).

e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7

Fachjugendausschuß

a) Der Fachjugendausschuß besteht aus:

Dem von der Fachabteilung gewählten Fachjugendwart sowie den von den Eltern gewählten Elternbetreuern, die vom zuständigen Sportwart bestätigt sein müssen und einem Jugendvertreter.

b) Der Fachjugendwart vertritt die Interessen der Fachjugendabteilungen nach innen und außen.

c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachjugendabteilungen für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.

d) In den Fachjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das nicht Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder der Geschäftsstelle ist.

e) Der Fachjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuß ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Sportwart der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuß und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

g) Der Fachjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

i) Die Jugendversammlung kann beschließend, daß die Fachjugendausschüsse für ein Jahr im Jugendausschuß des Vereins aufgehen.

§ 8

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 9

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Stand: 30.05.2009